



## **Kantonsratsbeschluss**

### **betreffend Beiträge des Kantons an die Veranstalter von Grossanlässen für die Kosten von Extrabussen und Extrazügen**

Bericht und Antrag der Kommission für den öffentlichen Verkehr  
vom 25. Juni 2012

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Unsere Kommission hat die Vorlage am 25. Juni 2012 beraten. An der Sitzung nahmen von der Volkswirtschaftsdirektion Regierungsrat Matthias Michel, Generalsekretär Gianni Bomio und Protokollführer Peter Kottmann teil. Unseren Bericht gliedern wir wie folgt:

1. Ausgangslage
2. Eintretensdebatte
3. Detailberatung und Schlussabstimmung
4. Antrag

#### **1. Ausgangslage**

Am 29. September 2011 reichten fünf Mitglieder des Kantonsrats eine Motion ein, welche die Übernahme von Kosten der Zugerland Verkehrsbetriebe AG bei Grossanlässen verlangte. In seiner Antwort beantragte der Regierungsrat eine Teilerheblicherklärung der Motion, in dem Sinne, dass für kommerzielle Veranstalter von Grossanlässen an deren Kosten für Extrabusse und Extrazüge ein kantonaler Beitrag ausgerichtet werde. Der Kantonsrat hat der Motion in diesem Sinne am 3. Mai 2012 mit 46 : 9 Stimmen zugestimmt. Am 15. Mai 2012 beantragt der Regierungsrat nun einen Kantonsratsbeschluss betreffend Beiträge des Kantons an die Veranstalter von Grossanlässen für die Kosten von Extrabussen und Extrazügen. Der Regierungsrat will eine neue Rechtsgrundlage schaffen, da solche Angebote weder öffentlichen Verkehr im Sinne des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr noch Sicherheitskosten nach Polizeiorganisationsgesetz darstellen. Er legt dabei die Latte bewusst hoch, so dass zur Zeit als kommerzieller Veranstalter nur die EVZ Sport AG für die Gewährung von kantonalen Beiträgen in Frage kommt.

Die Vertreter der Volkswirtschaftsdirektion informierten uns umfassend über die vorgesehene neue Rechtsgrundlage und beantworteten verschiedene Fragen. Sie führten u.a. aus, dass die EVZ Sport AG im Gegensatz zum Eissportverein Zug keine weiteren Beiträge des Kantons für den Profibetrieb im Eishockey erhält, womit der EVZ die Kosten des Busangebots zurzeit alleine trägt, da auch die Zuger Gemeinden sich aus der Mitfinanzierung zurückgezogen haben. Gefragt wurde auch, ob bei Grossanlässen ein besonderer Bezug zum Kanton Zug nötig sei, was die Vertreter der Volkswirtschaftsdirektion ablehnten, da nach Meinung des Regierungsrats die Veranstaltung einfach im Kanton Zug stattfinden muss, um entsprechende Beiträge erhältlich zu machen. Auch wurde diskutiert, ob die Transportunternehmung der zusätzlichen Buskurse immer die ZVB sein könne, was verneint wurde, nachdem auch im Konzessionswesen und damit im Gesetz über den öffentlichen Verkehr keine Spezialstellung der ZVB mehr vorgesehen ist. Gefragt wurde auch, wie kommerzielle Anlässe ihre Besucherinnen/Besucher zählen. Dabei wird davon ausgegangen, dass in der Regel bei solchen Anlässen Tickets verkauft werden und diese Frage schlüssig beantwortet werden kann. Auf die Frage, ob weitere

Veranstalter ausser dem EVZ bekannt seien, welche aufgrund der neuen Rechtsgrundlage Beiträge erhalten könnten, konnte die Volkswirtschaftsdirektion keine Veranstalter nennen, da alle anderen Grossveranstaltungen im Kanton Zug, welche Beiträge an den öffentlichen Verkehr erhalten, von nicht kommerziellen Veranstaltern durchgeführt werden. Die Volkswirtschaftsdirektion wies darauf hin, dass die Anforderung der Kommerzialität noch ausdrücklich im Kantonsratsbeschluss zu erwähnen wäre.

## **2. Eintretensdebatte**

Nachdem eine Fragerunde stattgefunden hatte, beschränkten sich die Voten in der Eintretensdebatte auf wenige Kernpunkte. Es wurde darauf hingewiesen, dass ein öffentliches Interesse an einem Angebot an zusätzlichen Bus- und Bahnkursen von kommerziellen Veranstaltern durchaus bestehe, was das gut nachgefragte Angebot des EVZ nach Matchende bei Heimspielen seit Jahren zeige. Für viele Eltern, Jugendliche und Kinder sei dies ein echter Beitrag zur Sicherheit und indirekt auch eine Förderung des öffentlichen Verkehrs. Entsprechend sprachen sich alle Votanten für Eintreten aus. Vereinzelt wurde die Frage aufgeworfen, ob die Gewährung von Beiträgen mit einem allfälligen Verzicht auf eine Initiative gegen die Regelung im Polizeiorganisationsgesetz verbunden werden könnte, was von der Mehrheit der Kommission jedoch nicht gewünscht wurde. Letztlich wurde dem Eintreten mit 12 : 0 Stimmen ohne Enthaltungen zugestimmt.

## **3. Detailberatung und Schlussabstimmung**

In der Detailberatung wurde, wie von der Volkswirtschaftsdirektion angeregt, der Antrag gestellt, dass zur Präzisierung § 1 Abs. 1 Bst. a wie folgt gefasst wird: "Beim Grossanlass handelt es sich um eine kommerzielle Veranstaltung im Kanton Zug mit mindestens 1'000 Besucherinnen und Besuchern". Dieser Ergänzung wurde mit 12 : 0 Stimmen zugestimmt.

Zu § 2 wurde der Antrag gestellt, dass der kantonale Beitrag 50 % der von der konzessionierten Transportunternehmung verrechneten Kosten betragen solle. Die Antragsteller gingen davon aus, dass in diesem Bereich eine gewisse Grosszügigkeit der öffentlichen Hand angezeigt sei. Dagegen wurde ins Feld geführt, dass der EVZ die vorgesehene Lösung durchaus als fair einstufe und kommerzielle Anbieter für ihre zusätzlichen Leistungen eine Mehrheit der Kosten tragen sollen, da letztlich aufgrund des kommerziellen Ansatzes in der Regel aus solchen Anlässen Gewinne entstehen. Der Antrag wurde in der Folge mit 4 : 8 Stimmen abgelehnt.

In der Schlussabstimmung wurde der Vorlage mit 12 : 0 Stimmen ohne Enthaltungen einstimmig zugestimmt.

#### 4. Antrag

Wir beantragen Ihnen, auf die Vorlage Nr. 2150.2 - 14079 einzutreten und ihr mit folgender Änderung unter § 1 Abs. 1 Bst. a zuzustimmen (fett markiert):

"Beim Grossanlass handelt es sich um eine **kommerzielle** Veranstaltung im Kanton Zug mit mindestens 1'000 Besucherinnen und Besuchern."

Zug, 25. Juni 2012

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Im Namen der Kommission für den öffentlichen Verkehr

Der Präsident: Daniel Eichenberger